

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Franz West Werknutzungs GmbH (FWWG)

1. Mit der Bestätigung eines Angebotes der FWWG durch den Kunden kommt ein Auftrag zustande.
2. Jede Änderung des Auftrages bedarf der Schriftform.
3. Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung kundzutun. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als akzeptiert.
- 4. Die FWWG erfüllt Ihre Aufträge mit der notwendigen branchenüblichen Sorgfalt. Sie haftet jedoch nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für mögliche Folgen aus einem Auftrag.
5. Bei Einlieferung von Werken sind diese Werke im Auftrag und auf Kosten des Einlieferers an- und abzutransportieren. Vor Ort wird die FWWG den üblichen Sorgfaltspflichten nachkommen. Das Werk ist während des Transports und auch für die Dauer des Aufenthaltes bei der FWWG durch den Einlieferer oder Kunden zu versichern.
- 6. Die Kunden gestatten der FWWG, die im Zuge der Bearbeitung erhaltenen Daten über Werke von Franz West zu erfassen, zu speichern und weiterzugeben, es sei denn, der Kunde widerspricht dem schriftlich bei Erteilung des Auftrags. Die Speicherung der Daten in der Datenbank über das Werk von Franz West erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken (Erstellung einer möglichst lückenlosen Provenienz für die Kunstwerke) und es finden die Vorschriften der DSGVO Anwendung, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken.
7. Für Aufträge an die FWWG gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei Nichtzahlung werden pro Mahnung 10,- € und ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des vom zuständigen Ministeriums verkündeten Satzes fällig.
8. Gerichtsstand für Aufträge an die FWWG ist Wien.

1.9.2018